

Landgericht München I

Az.: 41 O 5635/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.: 044456-24

gegen

1) **Electra Works Limited**, vertreten durch d. Direktor, Suite 6, Atlantic Suites, Europort avenue Gibraltar, GX11 1AA, Gibraltar

- Beklagte -

2) **ElectraWorks (Svenska) Limited**, vertreten durch d. Direktor, Entain Level 6, ST Business Centre, 120, The Strand, Gzira, GZR 1027, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **DLA Piper UK LLP**, Maximilianstraße 2, 80539 München, Gz.: 441405/9574

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 41. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Emslander als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 18.469,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.06.2024 zahlen.
2. Die Beklagten zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 2.721,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 09.07.2024 zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten zu 1) zu 87% und die Beklagte zu 2) zu 13%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 21.190,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückerstattung von Einzahlungen, die der Kläger im Zeitraum vom 11.10.2006 bis 03.05.2020 (Beklagte zu 1) und 08.02.2022 bis 12.09.2022 (Beklagte zu 2) im Zusammenhang mit Online-Glücksspielangeboten der Beklagten tätigte.

Die Beklagte zu 1) ist ein Online-Glücksspielanbieter mit Sitz in Gibraltar. Sie bot Online-Glücksspiele bis zum 03.05.2020 auch in deutscher Sprache und für Spieler mit Wohnsitz in Deutschland an. Eine Glücksspiellizenz für den Wohnsitz des Klägers in Bayern hatte die Beklagte zu 1) im streitgegenständlichen Zeitraum nicht.

Die Beklagte zu 2) ist ein Online-Glücksspielanbieter mit Sitz in Malta. Eine Glücksspiellizenz für den Wohnsitz des Klägers in Bayern hatte die Beklagte zu 2) im streitgegenständlichen Zeitraum nicht.

Der Kläger hat die von den Beklagten im Internet angebotenen Online-Glücksspiele genutzt. Er war bei den Beklagten mit der E-Mail-Adresse [REDACTED] registriert.

In der Zeit vom 11.10.2006 bis 03.05.2020 hat der Kläger insgesamt 35.410 EUR in sein Spielerkonto bei der Beklagten zu 1) einbezahlt. Hiervon wurden ihm 16.941 EUR wieder ausbezahlt. Der Kläger erlitt hierdurch einen Verlust i.H.v. 18.469 EUR.

Der Kläger meint, ihm stehe ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 i. d. V. Alt. 1 BGB, auch für die in Österreich getätigten Spiele zu. Der Spielvertrag sei aufgrund des gesetzlichen Verbots gemäß § 134 BGB i. V. m. § 4 Glücksspielstaatsvertrages in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung (GlüStV a.F.) nichtig.

Der Anspruch sei nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen. Der Kläger habe keine Kenntnis von der Nichtschuld gehabt. Es bestehe zudem ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. Bei § 4 Glücksspiel handle es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.

Der Kläger beantragt:

- 1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 18.469,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;**
- 2. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an den Kläger 2.721,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen,

hilfsweise das Verfahren gemäß § 148 Abs. 1 ZPO (analog) bis zu den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen C-440/23, C-530/24, C-898/24 und C-9/25 auszusetzen.

Die Beklagten meinen, die Zuständigkeit des Landgerichts München I sei nicht gegeben und der Kläger sei nicht prozessführungsbefugt, da er die Ansprüche aus dem Verfahren im Rahmen einer Prozessfinanzierung abgetreten hätte.

Die Beklagten führen aus, dass bereits kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt 1 BGB bestehe, da die Spielverträge nicht nichtig seien. Es liege bereits kein Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. vor, da die Glücksspielbehörden die Angebote aktiv geduldet hätten. Selbst ein etwaiger Verstoß hätte nicht die Nichtigkeit zur Folge, da die Nichtigkeit zum Schutz der Spieler nicht erforderlich sei. Die Verträge seien laut BGH-Rechtsprechung nicht nichtig, da es sich um einseitige Verbote handele.

Die Beklagte zu 1) behauptet, der Kläger habe zudem außerhalb des Geltungsbereichs des Glücksspielstaatsvertrags a.F. insbesondere von Österreich und Spanien aus gespielt.

Sie behaupten, der Kläger habe während seiner Spielteilnahme Kenntnis vom Genehmigungssta-

tus des Onlinecasinospiels gehabt. Es greife der Ausschlussgrund des § 814 BGB. Sie meint, es bestehe ein Anscheinsbeweis für die Kenntnis des Klägers, da man bei einer Recherche zum Thema Glücksspiel im Internet unausweichlich mit dieser Thematik konfrontiert werde. Es sei lebensfremd, dies anders zu sehen. Jedenfalls habe sich der Kläger dem Genehmigungsstatus leichtfertig verschlossen.

Dem Anspruch stehe jedenfalls § 817 S. 2 BGB entgegen. Dieser sei auch nicht teleologisch zu reduzieren. Der Anspruch sei zudem nach § 762 BGB ausgeschlossen.

Die Beklagten meinen, die Ansprüche seien jedenfalls verjährt und erhebt die Einrede der Verjährung. Eine Rückforderung wäre jedenfalls treuwidrig.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts München I ergibt sich aus §§ 23, 71 Abs. 1 GVG, die internationale und örtliche Zuständigkeit aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO. Der Kläger hat den Vertrag über die Teilnahme an den Glücksspielen und Sportwetten als Verbraucher i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO geschlossen. Eine Verbrauchersache ist danach ein Vertrag, den eine Person zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten dieser Person zugerechnet werden kann, wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ausübt oder ausrichtet. Der Verbraucherbegriff ist autonom und eng auszulegen (vgl. EuGH, Urt. v. 10.12.2020 - C774/19, BeckRS 2020, 34335, Rn. 50). Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Person, selbst dann als Verbraucher einzuschätzen, wenn sie täglich viele Stunden an diesem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (vgl. EuGH, Urt. v. 10.12.2020 - C - 774/19, BeckRS 2020, 34335, Rn. 50). Auch der Brexit ändert nichts an der örtlichen Zuständigkeit (Musielak/Voit/Stadler/Krüger EuGV-VO Art. 18 Rn. 4,5).

2. Der Kläger ist prozessführungsbefugt. Eine Abtretung von Forderungen an den Prozessfinanzierer ist in dem vorgelegten Prozessfinanzierungsvertrag nicht erfolgt.

II. Die Streitgenossenschaft ist gemäß § 60 ZPO zulässig.

III. Die Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagten zu 1) einen Anspruch auf Zahlung von 18.469,00 EUR und gegen die Beklagte zu 2 einen Anspruch auf Zahlung von 2.721,00 EUR jeweils aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.

a. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO findet deutsches Recht Anwendung, da der Kläger als Verbraucher handelte und die Beklagte ihre Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet hat.

b. Die Beklagten zu 1) und zu 2) haben die Beträge, die der Kläger als Spieleinsätze an sie gezahlt hat, durch dessen Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB „erlangt“. Der Kläger nahm diese Zahlungen zur Erfüllung der von ihm angenommenen Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Beklagten aus dem Spielvertrag vor.

c. Der Kläger leistete die Zahlungen ohne Rechtsgrund. Die im streitgegenständlichen Zeitraum geschlossenen Verträge über die Beteiligung an Online-Glücksspielen sind wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1, 4 GlüStV a.F. gemäß § 134 BGB nichtig. Weder die Beklagte zu 1) noch die Beklagte zu 2) hatten im jeweils streitgegenständlichen Zeitraum eine Erlaubnis zur Durchführung von Online-Casinospielen. Auch die Umstände, dass die Beklagte zu 1) eine gibraltäische Glücksspiellizenz und die Beklagte zu 2) eine maltesische Glücksspiellizenz hatte und die behauptete Duldung durch staatliche Behörden führen zu keinem anderen Ergebnis. § 4 Abs. 1 u. Abs. 4 GlüStV a.F. sind nach Ihrer Zielsetzung und nach ihren Auswirkungen verfassungs- und unionsrechtskonform.

aa) Nur durch die Annahme einer Nichtigkeit der Spielverträge ist der durch § 4 GlüStV a.F. bezweckte Schutz des Klägers umzusetzen. Dass den Beklagten die fehlende Erlaubnis straf- und verwaltungsrechtlich nicht entgegengehalten werden kann, führt hier zu keiner anderen Bewertung.

(1) Das Totalverbot des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet gem. § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. stellt ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB dar (vgl. BGH Hinweisbeschluss vom 22.3.2024, NJW 2024, 1950; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.06.2025 - 2 U 24/25, BeckRS 2025, 13783, Rn. 10; OLG Stuttgart Urteil vom 17.01.2025 - 5 U 107/24, BeckRS 2025, 542 Rn. 46; OLG München, Endurteil vom 07.11.2024 - 14 U 2342/24, BeckRS 2024, 30595, Rn.39; OLG München, Hinweisbeschluss vom 20.09.2022 – 18 U 538/22, BeckRS 2022, 29939

Rn. 3). Der hinter der Norm des § 4 Abs. 4 GlüStV stehende Sinn und Zweck der Suchtprävention bzw. des Gesundheitsschutzes rechtfertigt das Verständnis als Verbotsgesetz, da dieses sich nicht lediglich gegen die Art und Weise des Zustandekommens des Spielvertrags wendet, sondern das Rechtsgeschäft als solches missbilligt.

(2) Eine etwaige Duldung des illegalen Glücksspielangebots der Beklagten durch die zuständige Landesbehörde lässt keine andere Bewertung zu. Das Verbotsgesetz wird hierdurch ebenfalls nicht außer Kraft gesetzt und ist mithin unerheblich. Ein „faktisches Vollzugsdefizit“ der Verwaltungsbehörden kann keinen rechtswidrigen Zustand legalisieren und hat keine Auswirkung auf die Nichtigkeit des streitgegenständlichen Vertrags (vgl. OLG München Endurteil v. 7.11.2024 – 14 U 2342/24, BeckRS 2024, 30595, Rn. 39; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 19 U 48/23 –, Rn. 54 juris). Wäre dies der Fall könnte ein verstärktes Auftreten rechtswidrigen Handelns (sog. „Massenverstöße“) allein durch behördlich eingeschränktes Handeln legalisiert werden (vgl. OLG Braunschweig Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622, Rn. 68). Zu berücksichtigen ist auch, dass der zivilrechtliche Schutz für private Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits grundsätzlich unabhängig nebeneinanderstehen. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob die Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen.

(3) § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. beschränkt nicht in unionsrechtswidriger Weise den in Art. 56 AEUV verbürgten freien Dienstleistungsverkehr und muss somit nicht unangewendet bleiben. Gemäß Art. 52 AEUV sind Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zugelassen, die - wie hier - aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung eine Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses herausgestellt, wie die Ziele des Verbraucherschutzes, der Betrugsvermeidung, der Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen und der Verhütung von Störungen der sozialen Ordnung im Allgemeinen. Bei der Prüfung, ob die vom GlüStV oder anderen nationalen Glücksspielregelungen verfolgten Ziele zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, ist auf die Gesamtheit der intendierten Ziele abzustellen (Hoeren/Sieber/Holznagel MMR-HdB, Teil 21.2 Glücksspiele im Internet Rn. 17f., beck-online), wobei nach der Rechtsprechung des EuGH die Belange der Suchtbekämpfung, des Jugend- und Spielerschutzes, die Begrenzung des Glücksspielangebotes, die Lenkung der Wettleidenschaft sowie die Kriminalitätsbekämpfung als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkannt sind (EuGH NVwZ 2010, 1422 - Carmen Media, beck-online u.a.). Im Rahmen des den Mitgliedstaaten insoweit eingeräumten weiten Gestaltungsspielraums sind jedoch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des

Diskriminierungsverbots zu beachten, wobei eine nationale Regelung nur dann geeignet ist, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es „in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen“ (EuGH NJW 2009, 3221, 3223 Rn. 61 - Liga Portuguesa). Aus diesen Gründen ist vorliegend ein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit jedenfalls gerechtfertigt (LG Berlin Urt. v. 6.6.2019 – 16 O 67/18, BeckRS 2019, 56140 Rn. 34, 35, beck-online). Da der EuGH bereits entschieden hat, dass die unionsrechtliche Kohärenzprüfung beschränkender Maßnahmen im Glücksspielsektor im Einzelfall Sache der nationalen Gerichte ist und auch die für diese Prüfung maßgeblichen Grundsätze des Unionsrechts bereits geklärt sind, ist eine erneute Vorlage dieser Fragen nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urteil vom 8. September 2010, Rs. C-46/08).

Aus der Neuregelung des Glücksspielstaatsvertrags zum 01.07.2021, die bestimmte Arten von Online-Glücksspiel unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, kann nicht geschlossen werden, dass das bis zu dessen Ratifizierung geltende Verbot des vorherigen Glücksspielstaatsvertrags unionsrechtswidrig war. Die Änderung des Glücksspielstaatsvertrags lässt keine Rückschlüsse auf die Erforderlichkeit des bis dahin geltenden Verbots zu. Vielmehr war der Eingriff in diese Grundfreiheit zur systematischen Förderung des von ihm verfolgten Gemeinwohlzwecks geeignet und wahrte die Grenzen der Verhältnismäßigkeit (vgl. OLG München Hinweisbeschluss vom 20.09.2022 – 18 U 538/22, BeckRS 2022, 29939, Rn. 13).

d) Die Beklagten verstießen gegen die Verbotsnorm, indem die Beklagten ihr Online-Angebot im Internet auch dem Kläger als Spielteilnehmenden aus Bayern zugänglich machten. Dies gilt insbesondere auch für die Zeiträume in denen, wie von der Beklagten zu 1) vorgetragen, der Kläger in Österreich und Spanien gespielt haben soll. Der Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages und der Veranstaltungsort von Online-Glücksspiel bestimmt sich allerdings danach, ob an dem Wohnsitz des Spielers die Möglichkeit der Teilnahme eröffnet wird und nicht nach dem Ort, von dem der Spieler tatsächlich teilnimmt (vgl. hierzu ausführlich LG Hildesheim Urt. v. 5.12.2025 – 5 O 218/24, BeckRS 2025, 33508 Rn. 42/51). Diesen ausführlichen und überzeugenden Ausführungen, die sich auch auf die bayerischen Spieler übertragen lassen, schließt sich das Gericht an. Folglich kann es dahinstehen, ob sich der Kläger bei einigen Transaktionen im Ausland aufgehalten hat.

e) Aus dem Verstoß gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 1, Abs.4 GlückStV a.F. folgt auch die Nichtigkeit der in Deutschland geschlossenen Casino-Spielverträge.

aa) Wenn das Verbotsgesetz §§ 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV a.F. – keine ausdrückliche Rechtsfol-

genregelung enthält, ist die Frage, ob der Verstoß gegen das Verbot zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- oder strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH, Hinweisbeschluss vom 22.3.2024, NJW 2024, 1950).

bb) Der Zweck des gesetzlichen Verbots nach §§ 4 Abs. 1, Abs.4 GlüStV a.F., die Bevölkerung vor von öffentlichen Glücksspielen ausgehenden Gefahren zu schützen, erfordert grundsätzlich die Nichtigkeit der auf Grundlage eines Internetangebots unter einseitigem Verstoß gegen die Erlaubnispflicht geschlossenen Glücksspielverträge (BGH, Hinweisbeschluss vom 22.3.2024, NJW 2024, 1950).

Gegen die Schutzbedürftigkeit der Spieler spricht dabei, entgegen der Ansicht der Beklagten nicht, dass das Verlustrisiko bei erlaubten Spielen ebenfalls besteht und jedem Spieler bekannt sein muss. Das gesetzliche Verbot dient auch dem Schutz des Spielers vor sich selbst. Wegen der auf viele Menschen wirkenden besonderen Reize von Glücksspielen und der niedrigen sozialen Hemmschwellen beim Online-Glücksspiel soll es verhindern, dass spielsüchtige und spiel-suchtgefährdete Menschen außerhalb jeder aufsichtsrechtlichen Kontrolle in die Lage geraten, trotz des vorhandenen Wissens um das Verlustrisiko – womöglich erhebliche – Verluste zu erleiden (BGH, Hinweisbeschluss vom 22.3.2024, NJW 2024, 1950).

cc) Etwas anderes folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des BGH. Die Rechtsprechung des BGH (BGH, Beschl. v. 13.9.2022 - XI ZR 515/21, beck-online) betrifft nicht den vorliegenden Fall. Das Urteil thematisiert, ob ein Verstoß gegen den GlüStV auch zu einer Nichtigkeit einer Zahlungsautorisierung durch den Kunden bei seiner Bank führt, was (aus im dortigen Fall zutreffenden Gründen) abgelehnt wird. Die Entscheidung klärt aber nur das Verhältnis zwischen dem Spieler und seinem nicht an dem Spielvertrag beteiligten Zahlungsdienstleister (so: BGH, Hinweisbeschluss vom 22.3.2024, NJW 2024, 1950), aber gerade nicht das Verhältnis Spieler zu Glücksspielanbieter, was im vorliegenden streitigen Verfahren zu klären ist.

f) Gemäß § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB hat die Beklagte das Erlangte herauszugeben bzw. hierfür Wertersatz zu leisten.

„Der dem Spiel- und Wettvertrag innewohnende „Unterhaltungswert“ ist dabei keine zu berücksichtigende geldwerte Position, die vom Erlangten abzuziehen wäre. Der Unterhaltungswert steht bei Glücksspielen, bei denen dem Spieler gegen Leistung eines Echtgeld-Spieleinsatzes die Chance auf einen Spielgewinn versprochen wird, nicht im Vordergrund und stellt keinen bezifferbaren Gegenwert dar, der in einen Saldo der beiderseitigen, rückabzuwickelnden Leistungen eingestellt werden kann. Es wäre mit dem Normzweck des Glücksspielverbots unvereinbar, wenn dem Anbieter von unerlaubtem Glücksspiel ein diesbezüglicher Gegenwert zugesprochen würde; damit würde die missbilligte Vermögensdisposition manifestiert und der Normzweck unterlaufen. Die Beklagte können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kläger habe durch die Hingabe des Geldes eine Gewinnchance erworben, denn aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrags hätte der Kläger im Fall eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erlangt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 78, juris). Im Übrigen ist die Gewinnchance bei der Schadensberechnung zumindest mittelbar dadurch berücksichtigt, dass sich der Kläger die ausgezahlten Gewinne anrechnen lässt.“ (OLG Stuttgart Urte. v. 17.1.2025 – 5 U 107/24, BeckRS 2025, 542 Rn. 120).

g) Die Rückforderung der zu erstattenden Glücksspielverluste ist nicht gem. § 814 BGB ausgeschlossen. Die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass der Kläger bei der Leistung gewusst hat, zu dieser nicht verpflichtet zu sein.

h) Auch § 817 S. 2 BGB steht dem Rückzahlungsanspruch nicht entgegen. Die Voraussetzungen der Norm liegen nicht vor, zudem ist diese bereits nicht anwendbar.

aa) Voraussetzung ist, dass der Kläger vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt hat oder sich dieser Einsicht leichtfertig verschlossen hat (vgl. OLG Stuttgart Urteil vom 17.01.2025 - 5 U 107/24, BeckRS 2025, 542, Rn. 103ff). Dies konnte die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht nachweisen. Weder besteht ein Anscheinsbeweis, noch lässt die informatorische Anhörung des Klägers auf ein solches subjektives Element schließen. Die spekulative Annahme der Beklagten, dass es Unmöglich sei, wenn man im Internet unterwegs gewesen sei, den Medienberichten zur Illegalität zu entgehen, hat vorliegenden keinen Beweiswert. Der Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung hierzu klar angegeben, dass er erst Anfang des Jahres 2024 Kenntnis von der Illegalität des Angebots erhalten habe.

bb) Die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB ist zudem bereits nicht anwendbar. Sie greift nicht in solchen Fällen, in denen ein Ausschluss der Rückforderung nicht mit dem Zweck des Bereicherungsrechts vereinbar wäre. Der Anwendungsbereich des § 817 S. 1 BGB ist vorliegend teleologisch zu reduzieren. Das Totalverbot dient dem Schutz des Leistenden, hier des Klägers. Ohne eine entsprechende Einschränkung würde der rechtswidrige und von Gesetzes wegen unerwünschte Zustand manifestiert, was nicht im Sinne des Gesetzgebers ist (vgl. OLG München v. 12.10.2022 - 3 U 4239/22 m.w.N.). Die Regelungen des GlüStV sind ausweislich dessen § 1 Satz 1 unter anderem gerade dazu bestimmt, den Spielteilnehmenden vor suchtfördernden, ruinösen oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels zu schützen. Der Wortlaut des § 817 S. 1 BGB ist damit planwidrig zu weit.

i) Die Rückforderung ist nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Bestimmung ist auf Spiele, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nicht anwendbar (vgl. BGH, NJW 1962, 1671). Die Vorschrift greift nur ein, wenn die Rückforderung auf den Spielcharakter gestützt wird. Ist der Spiel- oder Wettvertrag wie hier nach § 134 BGB unwirksam, beurteilt sich die Rückforderung der rechtsgrundlos erbrachten Leistungen hingegen nach §§ 812, 814, 817 BGB (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/11, Rn. 106, zitiert nach juris).

j) Der Rückzahlungsanspruch scheitert auch nicht gemäß § 242 BGB. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden.

k) Es liegt zudem keine Verjährung vor.

Da der Beklagten kein Beweis über die Kenntnis des Klägers zum Zeitpunkt der Spieleinsätze beziehungsweise vor dem Jahr 2024 gelang und daher entsprechend dem Klägervortrag von einer Kenntnis des Klägers erst ab diesem Zeitpunkt auszugehen ist, ist die Forderung auch nicht nach §§ 199 Abs. 1, 214 Abs. 1 BGB verjährt.

Die Rückforderungsansprüche unterliegen grundsätzlich der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 BGB). Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Zwar kommt es im Rahmen von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB lediglich auf die Tatsachenkenntnis an; eine rechtliche Würdigung ist nicht erforderlich. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist Verjährungsbeginn gemäß § 199 BGB nicht die Leistung des Spieleinsatzes, sondern der Zeitpunkt, in dem der Kläger in Kenntnis

von der Rechtswidrigkeit des Onlineglücksspiels und damit von dem Umstand, aus dem sich der fehlende Leistungsgrund ergibt, erlangte. Entscheidend ist daher die Kenntnis von der Illegalität des Glücksspiels.

Die insoweit beweisbelastete Beklagte konnte weder darlegen noch beweisen, dass der Kläger vor dem Jahr 2024 die erforderliche Kenntnis erlangte. Der Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung glaubhaft dargestellt, dass er zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Spieleinsätze nicht von der Illegalität des in Anspruch genommenen Spielangebots wusste und sich darüber keinerlei Gedanken machte, sondern vielmehr erst im Jahr 2024 von der Illegalität der Glücksspiele erfahren habe.

I). Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

B. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92, 100 Abs. 1, 2 ZPO.

C. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 S. 1, 2 ZPO.

D. Da eine Entscheidung des EuGH nicht konkret absehbar ist und auch nicht sicher befriedend auf die Beendigung der Rechtsstreitigkeit zwischen den Parteien hinwirken wird, hielt das Gericht die beklagtenseits beantragte Aussetzung des Verfahrens nach seinem Ermessen für nicht verfahrenswirtschaftlich. Die Voraussetzungen für ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen liegen mangels Zweifeln des erkennenden Gerichts ebenso nicht vor (Art. 267 AEUV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Emslander
Richterin am Landgericht

Verkündet am 19.12.2025

gez.
Thiel, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 16.03.2026

Thiel, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle